

Anordnung Ersatzwahl eines neuen Mitgliedes des Gemeinderates für den Rest der Amtsperiode 2024 bis 2028

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 3. Mai 2026 hat Carmen Kaufmann, Gemeinderätin Ressort Bildung, ihren Rücktritt als Mitglied des Gemeinderates per 10. Mai 2026 erklärt. Gestützt auf das kantonale Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 ist an ihrer Stelle für den Rest der Amtsperiode 2024 bis 2028 ein neues Mitglied des Gemeinderates im Mehrheitsverfahren zu wählen.

Erwägungen

Gemäss § 18 Abs. 3 Stimmrechtsgesetz des Kantons Luzern vom 25. Oktober 1988 (StRG) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Ziffer b der Gemeindeordnung Triengen erfolgt die Ersatzwahl an der Urne. Vorbehalten bleibt eine stille Wahl (§ 87 StRG).

Beschluss des Gemeinderates und Ablauf der Ersatzwahl

1. Der Gemeinderat ordnet, unter Vorbehalt einer stillen Wahl, die Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderates auf Sonntag, 27. September 2026 an.
2. Die Wahlvorschläge müssen bis Montag, 10. August 2026, 12.00 Uhr bei der Gemeindekanzlei Triengen (1. Stock), Oberdorf 2, 6234 Triengen, eintreffen. Das Datum des Poststempels genügt nicht für die Wahrung der Einreichfrist.
3. Der Wahlvorschlag muss von dem oder von der Vorgeschlagenen und von mindestens zehn Stimmberechtigten der Gemeinde Triengen unterzeichnet sein. Vorgeschlagene haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine allfällige Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Stille Wahl

4. Die Ersatzwahl kann im stillen Wahlverfahren erfolgen. Wenn nicht mehr Wahlvorschläge als für die zu besetzenden Sitze eingereicht werden, so sind die vorgeschlagenen Personen unter Vorbehalt allfälliger Beschwerden in stiller Wahl gewählt. Der Gemeinderat stellt das Ergebnis der allfälligen stillen Wahl in einem Protokoll fest und gibt es sofort öffentlich bekannt. In diesem Falle würde die Urnenwahl vom 27. September 2026 entfallen.
5. Die Stimmberechtigten erhalten spätestens 3 Wochen vor der Wahl das Stimmrechtskuvert, alle Kandidatenlisten aufgrund der Wahlvorschläge und eine Blankoliste. Die Stimmberechtigten können bei der Gemeindekanzlei gegen Vergütung zusätzliche Kandidatenlisten beziehen. Die Bestellungen haben bis spätestens 10. August 2026 zu erfolgen.
6. Der Gemeinderat Triengen hat nach Weisung des Stimmrechtsgesetzes die nötigen Vorkehrungen für die Durchführung der Wahl zu treffen und Farbe, Format sowie Papierqualität der Wahllisten öffentlich bekannt zu machen. Für diese Wahl sind auch nicht amtliche Kandidatenlisten zulässig. Für sie gelten folgende Anforderungen:
Format A6, Image Coloraction, Canary, holzfrei ECF, 80g/m²
7. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 22. September 2026 ihren politischen Wohnsitz geregelt haben.

8. Die Stimmberechtigten erhalten den Stimmrechtsausweis zusammen mit den Wahlunterlagen, dem amtlichen Stimmkuvert und den Stimmzetteln. Der Stimmrechtsausweis ist für die persönliche Stimmabgabe im Urnenbüro abzugeben bzw. muss bei der brieflichen Stimmabgabe beigelegt und unterzeichnet werden.
9. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen. Das Register wird am 22. September 2026 abgeschlossen.
10. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht brieflich ausüben. Die Stimmabgabe ist sofort nach Erhalt des Stimmmaterials möglich. Die von Hand ausgefüllten Stimmzettel sind in das amtliche Stimmkuvert zu legen und zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis frankiert und verschlossen rechtzeitig vor dem Abstimmungstag der Post aufzugeben, am Schalter der Gemeindekanzlei abzugeben oder in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung bis Sonntag, 27. September 2026, 10.30 Uhr, zu werfen.
11. Für die persönliche Stimmabgabe kann der Stimmzettel bereits zu Hause ausgefüllt werden. Der Stimmzettel ist vom Urnenbüro auf der Rückseite mit dem Kontrollstempel zu versehen und können dann in die Urne eingelegt werden. Das Urnenlokal - Gemeindeverwaltung, Oberdorf 2, 6234 Triengen - ist am Sonntag, 27. September 2026, von 10.00 Uhr bis 10.30 Uhr, geöffnet.
12. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet, vorbehaltlich einer stillen Wahl, am 29. November 2026 statt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Donnerstag 1. Oktober 2026, 12.00 Uhr, im Gemeindehaus Triengen (1. Stock), Oberdorf 2, 6234 Triengen eintreffen. Für die Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin und des Vertreters oder der Vertreterin des Wahlvorschlags.

Triengen, 7. Mai 2026

Gemeinderat Triengen

Publikation an

- Anschlagkasten der Gemeinde Triengen
- Homepage der Gemeinde Triengen
- Ortsparteien der Gemeinde Triengen

Anordnung Ersatzwahl eines neuen Mitgliedes des Gemeinderates für den Rest der Amtsperiode 2024 bis 2028

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 3. Mai 2026 hat Carmen Kaufmann, Gemeinderätin Ressort Bildung, ihren Rücktritt als Mitglied des Gemeinderates per 10. Mai 2026 erklärt. Gestützt auf das kantonale Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 ist an ihrer Stelle für den Rest der Amtsperiode 2024 bis 2028 ein neues Mitglied des Gemeinderates im Mehrheitsverfahren zu wählen.

Erwägungen

Gemäss § 18 Abs. 3 Stimmrechtsgesetz des Kantons Luzern vom 25. Oktober 1988 (StRG) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Ziffer b der Gemeindeordnung Triengen erfolgt die Ersatzwahl an der Urne. Vorbehalten bleibt eine stille Wahl (§ 87 StRG).

Beschluss des Gemeinderates und Ablauf der Ersatzwahl

1. Der Gemeinderat ordnet, unter Vorbehalt einer stillen Wahl, die Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderates auf Sonntag, 27. September 2026 an.
2. Die Wahlvorschläge müssen bis Montag, 10. August 2026, 12.00 Uhr bei der Gemeindekanzlei Triengen (1. Stock), Oberdorf 2, 6234 Triengen, eintreffen. Das Datum des Poststempels genügt nicht für die Wahrung der Einreichfrist.
3. Der Wahlvorschlag muss von dem oder von der Vorgeschlagenen und von mindestens zehn Stimmberechtigten der Gemeinde Triengen unterzeichnet sein. Vorgeschlagene haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine allfällige Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Stille Wahl

4. Die Ersatzwahl kann im stillen Wahlverfahren erfolgen. Wenn nicht mehr Wahlvorschläge als für die zu besetzenden Sitze eingereicht werden, so sind die vorgeschlagenen Personen unter Vorbehalt allfälliger Beschwerden in stiller Wahl gewählt. Der Gemeinderat stellt das Ergebnis der allfälligen stillen Wahl in einem Protokoll fest und gibt es sofort öffentlich bekannt. In diesem Falle würde die Urnenwahl vom 27. September 2026 entfallen.
5. Die Stimmberechtigten erhalten spätestens 3 Wochen vor der Wahl das Stimmrechtskuvert, alle Kandidatenlisten aufgrund der Wahlvorschläge und eine Blankoliste. Die Stimmberechtigten können bei der Gemeindekanzlei gegen Vergütung zusätzliche Kandidatenlisten beziehen. Die Bestellungen haben bis spätestens 10. August 2026 zu erfolgen.
6. Der Gemeinderat Triengen hat nach Weisung des Stimmrechtsgesetzes die nötigen Vorkehrungen für die Durchführung der Wahl zu treffen und Farbe, Format sowie Papierqualität der Wahllisten öffentlich bekannt zu machen. Für diese Wahl sind auch nicht amtliche Kandidatenlisten zulässig. Für sie gelten folgende Anforderungen:
Format A6, Image Coloraction, Canary, holzfrei ECF, 80g/m²
7. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 22. September 2026 ihren politischen Wohnsitz geregelt haben.

8. Die Stimmberechtigten erhalten den Stimmrechtsausweis zusammen mit den Wahlunterlagen, dem amtlichen Stimmkuvert und den Stimmzetteln. Der Stimmrechtsausweis ist für die persönliche Stimmabgabe im Urnenbüro abzugeben bzw. muss bei der brieflichen Stimmabgabe beigelegt und unterzeichnet werden.
9. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen. Das Register wird am 22. September 2026 abgeschlossen.
10. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht brieflich ausüben. Die Stimmabgabe ist sofort nach Erhalt des Stimmmaterials möglich. Die von Hand ausgefüllten Stimmzettel sind in das amtliche Stimmkuvert zu legen und zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis frankiert und verschlossen rechtzeitig vor dem Abstimmungstag der Post aufzugeben, am Schalter der Gemeindekanzlei abzugeben oder in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung bis Sonntag, 27. September 2026, 10.30 Uhr, zu werfen.
11. Für die persönliche Stimmabgabe kann der Stimmzettel bereits zu Hause ausgefüllt werden. Der Stimmzettel ist vom Urnenbüro auf der Rückseite mit dem Kontrollstempel zu versehen und können dann in die Urne eingelegt werden. Das Urnenlokal - Gemeindeverwaltung, Oberdorf 2, 6234 Triengen - ist am Sonntag, 27. September 2026, von 10.00 Uhr bis 10.30 Uhr, geöffnet.
12. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet, vorbehaltlich einer stillen Wahl, am 29. November 2026 statt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Donnerstag 1. Oktober 2026, 12.00 Uhr, im Gemeindehaus Triengen (1. Stock), Oberdorf 2, 6234 Triengen eintreffen. Für die Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin und des Vertreters oder der Vertreterin des Wahlvorschlags.

Triengen, 7. Mai 2026

Gemeinderat Triengen

Publikation an

- Anschlagkasten der Gemeinde Triengen
- Homepage der Gemeinde Triengen
- Ortsparteien der Gemeinde Triengen

Anordnung Ersatzwahl eines neuen Mitgliedes des Gemeinderates für den Rest der Amtsperiode 2024 bis 2028

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 3. Mai 2026 hat Carmen Kaufmann, Gemeinderätin Ressort Bildung, ihren Rücktritt als Mitglied des Gemeinderates per 10. Mai 2026 erklärt. Gestützt auf das kantonale Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 ist an ihrer Stelle für den Rest der Amtsperiode 2024 bis 2028 ein neues Mitglied des Gemeinderates im Mehrheitsverfahren zu wählen.

Erwägungen

Gemäss § 18 Abs. 3 Stimmrechtsgesetz des Kantons Luzern vom 25. Oktober 1988 (StRG) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Ziffer b der Gemeindeordnung Triengen erfolgt die Ersatzwahl an der Urne. Vorbehalten bleibt eine stille Wahl (§ 87 StRG).

Beschluss des Gemeinderates und Ablauf der Ersatzwahl

1. Der Gemeinderat ordnet, unter Vorbehalt einer stillen Wahl, die Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderates auf Sonntag, 27. September 2026 an.
2. Die Wahlvorschläge müssen bis Montag, 10. August 2026, 12.00 Uhr bei der Gemeindekanzlei Triengen (1. Stock), Oberdorf 2, 6234 Triengen, eintreffen. Das Datum des Poststempels genügt nicht für die Wahrung der Einreichfrist.
3. Der Wahlvorschlag muss von dem oder von der Vorgeschlagenen und von mindestens zehn Stimmberechtigten der Gemeinde Triengen unterzeichnet sein. Vorgeschlagene haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine allfällige Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Stille Wahl

4. Die Ersatzwahl kann im stillen Wahlverfahren erfolgen. Wenn nicht mehr Wahlvorschläge als für die zu besetzenden Sitze eingereicht werden, so sind die vorgeschlagenen Personen unter Vorbehalt allfälliger Beschwerden in stiller Wahl gewählt. Der Gemeinderat stellt das Ergebnis der allfälligen stillen Wahl in einem Protokoll fest und gibt es sofort öffentlich bekannt. In diesem Falle würde die Urnenwahl vom 27. September 2026 entfallen.
5. Die Stimmberechtigten erhalten spätestens 3 Wochen vor der Wahl das Stimmrechtskuvert, alle Kandidatenlisten aufgrund der Wahlvorschläge und eine Blankoliste. Die Stimmberechtigten können bei der Gemeindekanzlei gegen Vergütung zusätzliche Kandidatenlisten beziehen. Die Bestellungen haben bis spätestens 10. August 2026 zu erfolgen.
6. Der Gemeinderat Triengen hat nach Weisung des Stimmrechtsgesetzes die nötigen Vorkehrungen für die Durchführung der Wahl zu treffen und Farbe, Format sowie Papierqualität der Wahllisten öffentlich bekannt zu machen. Für diese Wahl sind auch nicht amtliche Kandidatenlisten zulässig. Für sie gelten folgende Anforderungen:
Format A6, Image Coloraction, Canary, holzfrei ECF, 80g/m²
7. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 22. September 2026 ihren politischen Wohnsitz geregelt haben.

8. Die Stimmberechtigten erhalten den Stimmrechtsausweis zusammen mit den Wahlunterlagen, dem amtlichen Stimmkuvert und den Stimmzetteln. Der Stimmrechtsausweis ist für die persönliche Stimmabgabe im Urnenbüro abzugeben bzw. muss bei der brieflichen Stimmabgabe beigelegt und unterzeichnet werden.
9. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen. Das Register wird am 22. September 2026 abgeschlossen.
10. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht brieflich ausüben. Die Stimmabgabe ist sofort nach Erhalt des Stimmmaterials möglich. Die von Hand ausgefüllten Stimmzettel sind in das amtliche Stimmkuvert zu legen und zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis frankiert und verschlossen rechtzeitig vor dem Abstimmungstag der Post aufzugeben, am Schalter der Gemeindekanzlei abzugeben oder in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung bis Sonntag, 27. September 2026, 10.30 Uhr, zu werfen.
11. Für die persönliche Stimmabgabe kann der Stimmzettel bereits zu Hause ausgefüllt werden. Der Stimmzettel ist vom Urnenbüro auf der Rückseite mit dem Kontrollstempel zu versehen und können dann in die Urne eingelegt werden. Das Urnenlokal - Gemeindeverwaltung, Oberdorf 2, 6234 Triengen - ist am Sonntag, 27. September 2026, von 10.00 Uhr bis 10.30 Uhr, geöffnet.
12. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet, vorbehaltlich einer stillen Wahl, am 29. November 2026 statt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Donnerstag 1. Oktober 2026, 12.00 Uhr, im Gemeindehaus Triengen (1. Stock), Oberdorf 2, 6234 Triengen eintreffen. Für die Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin und des Vertreters oder der Vertreterin des Wahlvorschlags.

Triengen, 7. Mai 2026

Gemeinderat Triengen

Publikation an

- Anschlagkasten der Gemeinde Triengen
- Homepage der Gemeinde Triengen
- Ortsparteien der Gemeinde Triengen